

des römischen Gesetzgebers entscheidet, wo aber kein Specialgesetz vorliegt, alle territorialen Gesetzschriften, aber auch nur diese auf den Gothen Anwendung finden. Dem entspricht der Thatbestand. Die criminelle Legislation so wie die den Verkehr betreffende civile ist einheitlich und bleibt dies auch, nachdem die Germanen in Italien angesiedelt sind; an zahlreichen Stellen ist es bezeugt, dass die Kaisergesetze unter Theoderich ebenso für Gothen wie für Römer gelten und die Verfügungen des Königs selbst wenden sich gleichmässig an alle ihm zum Gehorsam Verpflichtete¹. Auch konnte der Gothe, nachdem er römischer *possessor* geworden war und die römischen Grundabgaben entrichtete, unmöglich in diesen wesentlichen Beziehungen bei seinem nationalen Verkehrsrecht bleiben. Liesse es sich nachweisen, dass Theoderich gothische Rechtssätze in seine allgemeinen Erlasse aufgenommen hat, so wären diese Sätze eben dadurch zu römischen geworden. Aber schwerlich hat er in diesem Sinne verfügt; nicht bloss weil er überhaupt, wie bemerkt ward (S. 523), sich enthielt die bestehenden Rechtssätze zu ändern, sondern weil das römische Princip der Gleichförmigkeit des Territorialrechts ohne Zweifel auch von ihm aufgenommen und festgehalten ward. Jene Bestimmung hinsichtlich der nothwendigen Zuziehung eines des römischen Rechts kundigen Beiraths bei den Processen zwischen Gothen und Römern wird füglich dahin ausgelegt werden dürfen, dass der Militärrichter in diesem Fall gehalten war, nach römischem Rechte zu entscheiden. Wo dagegen bloss Gothen theiligt waren, wird daraus, dass alsdann der gothische Richter einen römischen Juristen nicht zuzuziehen hatte, weiter gefolgert werden dürfen, dass er in solchen Fällen die heimischen Rechtsordnungen zur Anwendung bringen sollte. Dies ist die nothwendige Consequenz der Aufnahme ausländischer Stämme in den Territorialverband; es kann den Gothen des Westens nicht versagt worden sein, was der Osten den Lazen und den Saracenen gewährte (S. 526 A. 4). Einer Völkerschaft, die dem römischen Reich, aber nicht dem römischen Bürgerverband angehörte, konnte man für den inneren Verkehr die herkömm-

1) Var. 3, 13: *nec permittimus discreto* (so, nicht *indiscreto* die Hs.) *iure vivere, quos uno voto volumus vindicare*. Wenn 8, 3 der König gelobt *iustitiam . . . custodire et Gothis Romanisque apud nos ius esse commune*, so ist wohl gleiche Gerechtigkeit, nicht gerade gleiches Recht gemeint. Theoderichs Edicte wenden sich bekanntlich bald ausdrücklich, bald stillschweigend immer an Gothen und Römer zugleich. Dass die Gothen sich der Rechtsgleichheit nicht immer willig unterwarfen, ist begreiflich; Wendungen wie var. 2, 29: *a quoquam cuiuslibet nationis homine* und 5, 39: *conductores domus regiae, quacumque gente sint editi* sprechen deutlich.